

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des  
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

**vom 9. Dezember 2021<sup>1</sup>**

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

---

<sup>1</sup> Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281) und vom 25. Januar 2021 (BStBl I 2021 S. 151).

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
FM3-G 1460-1/4

Niedersächsisches Finanzministerium  
31-G 1460/001-0002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
33/37- G 1460-2/1

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1460 - 7 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen  
und Europa des Saarlandes  
G 1460-1#001

Der Senator für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
900-G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33 - G 1460/1/10 - 2021/81587

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
42 - G 1460 - 6

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 312 – S 2706 B - 045

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
G 1460-00000-2020/001-012

Thüringer Finanzministerium  
1040-24-G 1498/6